

Satzung der Stadt Dortmund über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung vom 26.03.86

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Dortmund als öffentliche Einrichtung veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Abs. 1

Die Wochenmärkte finden auf den in der jeweils geltenden Festsetzungsverfügung bezeichneten Marktplätzen, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Abs. 2

Ist die Marktfläche öffentliche Verkehrsfläche, so steht sie an den Markttagen in der Zeit von 04.00 - 15.00 Uhr nur für Marktzwecke zur Verfügung.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Aufbauten und Gegenstände werden auf Kosten des Fahrzeughalters oder Aufstellers entfernt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Abs. 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Dortmund dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund feilgeboten werden.

Abs. 2

Zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum alsbaldigen Verzehr dürfen nur aus Verkaufseinrichtungen mit Lebensmitteln i. S. des § 67 Abs. 1 GewO als Nebenleistung verabreicht werden. Durch die Zubereitung der Speisen dürfen andere Waren nicht nachteilig beeinflusst und andere Marktteilnehmer nicht belästigt oder beeinträchtigt werden.

Abs. 3

Der Handel mit lebendem Kleinvieh ist eine Woche im voraus bei der Marktaufsicht sowie beim Veterinäramt anzumelden. Je nach akuter Seuchenlage kann das Veterinäramt den Handel mit bestimmten Kleintieren vorläufig untersagen.

§ 4 Standplätze

Abs. 1

Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

Abs. 2

Die Zuweisung eines Standplatzes auf dem für die Warengruppe vorgesehenen Teil der Marktfläche erteilt der Veranstalter auf Antrag. Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes

Abs. 3

Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, z. B. Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Abs. 4

Wird ein zugewiesener Standplatz bis 08.30 Uhr nicht in Anspruch genommen oder vor Marktende aufgegeben, erlischt die für diesen Markttag erteilte Zuweisung. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren gegen Zahlung der vollen Gebühr erneut vergeben.

§ 5 Elektroanschlüsse

Abs. 1

Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

Abs. 2

Die Stromkosten sind neben den Gebühren für die Zuweisung eines Elektroanschlusses vom Inhaber des Elektroanschlusses zu zahlen.

Abs. 3

Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlußnehmer verantwortlich.

Abs. 4

Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrlos als Hochleitungen zu verlegen.

§ 6 Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung

Abs. 1

Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- b) die für die jeweilige Warengruppe zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht.

Abs. 2

Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz benutzt wird, ohne daß zugelassene Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden,
- b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Standinhaber oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund verstoßen haben,
- d) Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Zustand befinden,
- e) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt.

Abs. 3

Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

Abs. 1

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Markt Funktionsverständnis Rechnung zu tragen und dem Markt ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.

Abs. 2

Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Abs. 3

Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1 m überragen. Dabei muß die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mind. 2,10 m betragen.

Abs. 4

Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

Abs. 5

In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Abs. 6

Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muß sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.

Abs. 7

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

Abs. 1

Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 04.00 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz angefahren, aufgestellt oder gelagert werden.

Abs. 2

Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.

Abs. 3

Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.

Abs. 4

Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten vom Marktplatz entfernt sein. Mit dem Abbau und Abfahren ist sofort nach Marktende zu beginnen.

§ 9 Verhalten auf dem Marktplatz

Abs. 1

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung zu beachten sowie die Anordnungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Gesetzes über das Schlachten von Tieren und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Abs. 2

Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Abs. 3

Es ist auf den Wochenmärkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:

- a) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte) zu benutzen,
- b) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auszulegen,
- c) zu betteln oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
- d) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde sowie die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf zugelassenen Tiere,
- e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
- f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten oder zu rupfen,
- g) Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.

Abs. 4

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber und deren Mitarbeiter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung und Reinigung der Wochenmarktfläche

Abs. 1

Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

Abs. 2

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen.
- d) Bei offenen Abfallbehältern sind Verpackungsmaterial, Verpackung und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen.

Abs. 3

Soweit die Verwaltung keine Abfallbehälter aufstellt oder die aufgestellten nicht ausreichen oder nicht mehr benutzt werden können, haben die Standinhaber das Verpackungsmaterial, die Marktabfälle und den marktbedingten Kehrriecht mitzunehmen.

Abs. 4

Tierische Abfälle und gesundheitsschädliche oder ekelerregende Abfälle sind in eigenen Behältern mit Deckeln zu sammeln und mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben, auch nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

Abs. 5

Schmutzwasser darf nur in die Einflußöffnungen der städt. Kanalisation eingeleitet werden.

Abs. 6

Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als herrenlos. Notwendige Transportkosten für das Wegbringen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 11 Marktverweis

Wer die Ordnung auf dem Marktplatz erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt ausgeschlossen werden.

§ 12 Ausnahmen

Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Haftung

Die Stadt Dortmund haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Gebührenpflicht**Abs. 1**

Wer als Händler Wochenmarktplätze bzw. einen Elektroanschluß beansprucht, hat dafür Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Dortmund zu zahlen.

Abs. 2

Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten**Abs. 1**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Abs. 2

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten/Bekanntmachungsanordnung

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung vom 9. November 1971 sowie die Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 13. Oktober 1972 außer Kraft.